

# Richtlinien zur geschlechtlichen Identität von Schülerinnen und Schülern

Es ist wichtig, dass alle Angestellten und Schüler/innen der GISW in Fragen der Geschlechtsidentität offen und respektvoll miteinander umgehen. Schüler/innen, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde (Transgender) sowie Schüler/innen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder wollen (geschlechterundifferenziert), sollen ihre Geschlechtsidentität ausleben dürfen. Soweit umsetzbar unterstützt die GISW die Bedürfnisse der Schüler/innen, schützt ihre Privatsphäre und wahrt die Vertraulichkeit. Die Schule verpflichtet sich, eine sichere, offene Lernumgebung zu schaffen, und Schüler/innen schulisch und privat Unterstützung zu bieten, sodass sie aktiv am Schulleben teilhaben, weil sie sich akzeptiert und wertgeschätzt fühlen. Unsere Richtlinien orientieren sich an den Bestimmungen des *Maryland State Department of Education* sowie an der Richtlinie *ACA, Nondiscrimination, Equity, and Cultural Proficiency* des *Board of Education*, die vorsehen, dass Diskriminierung, Stigmatisierung oder Mobbing in keinem Schuldistrikt toleriert werden. Diese Richtlinien können leider nicht alle potenziell eintretenden Situationen abdecken. Deshalb müssen die Bedürfnisse einzelner Schüler/innen von Fall zu Fall beurteilt werden.

## ZIELE

- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese entsprechend ihrer selbstverstandenen Geschlechtsidentität am Schulleben teilnehmen können;
- Respektieren der Privatsphäre und des Rechts aller Schülerinnen und Schüler auf eine vertrauliche Behandlung ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Transgender-Status;
- Vermeidung der Stigmatisierung und Abgrenzung von Schüler/innen, die als Transgender oder als geschlechterundifferenziert leben;
- Förderung der sozialen Integration und kulturellen Inklusion von Schüler/inne/n, die sich als Transgender identifizieren oder keinem Geschlecht angehören können oder wollen;
- Unterstützung für GISW Mitarbeiter, damit diese für allen Fragen der Geschlechtsidentität offen sein können.

## DEFINITIONEN

Die hier angeführten Definitionen dienen nicht dazu, Schüler/innen in Schubladen zu stecken, sondern sie sollen vielmehr zu einem besseren Verständnis und zur Unterstützung der Schüler/innen beitragen, die als Transgender oder geschlechtsundifferenziert leben. Die Schüler/innen verwenden diese Begriffe möglicherweise nicht selbst.

### **AUSDRUCK DER GESCHLECHTSIDENTITÄT**

Die Art und Weise, in der eine Person ihre Geschlechtsidentität ausdrückt und wie sie sich nach außen hin gibt, oft durch Verhalten, Kleidung, Haarstil, Aktivitäten, Stimme, Sprachstil oder Wortwahl sowie andere Verhaltensweisen.

**GESCHLECHTSIDENTITÄT** Das tief verwurzelte Gefühl und die psychologische Überzeugung des Menschen das eigene Geschlecht

betreffend. Die eigene Geschlechtsidentität unterscheidet sich möglicherweise vom Geschlecht, das einer Person bei der Geburt zugewiesen wurde. Die Geschlechtsidentität der meisten Menschen stimmt mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht überein, allerdings empfinden manche, dass sich ihre Geschlechtsidentität nicht mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht deckt. Jeder Mensch hat eine Geschlechtsidentität, nicht nur diejenigen, die Transgender oder geschlechtsundifferenziert sind. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist die Geschlechtsidentität einer Schülerin oder eines Schülers die Identität, die an der Schule durchgehend ausgelebt wird.

**LGBTQ** Eine aus dem englischen Sprachraum entlehene Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer and Questioning, also Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Queer und ohne Label für die eigene Geschlechtsidentität. Oft wird die Abkürzung LGBTQ+ verwendet, um ein noch höheres Maß an Inklusion auszudrücken.

### PROAKTIVE ARBEIT MIT TRANSGENDER- ODER GESCHLECHTER- UNDIFFERENZIIERTEN SCHÜLER/INNE/N UND IHREN FAMILIEN

- Die Schulleitung (oder deren Vertretung), die Klassenleitung sowie der/die Schüler/in und seine/ihre Familie (falls diese den/die Schüler/in unterstützt), sollten mitentscheiden, wie dem/der Schüler/in eine gleichberechtigte Möglichkeit gegeben werden kann, an allen Programmen und Aktivitäten der Schule teilzunehmen und ihn oder sie vor geschlechtsbezogener Diskriminierung zu schützen.
- Die Bedürfnisse jeder Schülerin bzw. jedes Schülers sollten von Fall zu Fall einzeln beurteilt werden. Bereits getroffene Entscheidungen sollten regelmäßig überprüft

und ggf. angepasst werden.

### PRIVATSPHÄRE UND FREIGABE VON INFORMATIONEN

- Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf ihre Privatsphäre. Darunter fällt auch das Recht, den eigenen Transgender-Status oder das geschlechterundifferenzierte Auftreten an der Schule privat zu halten.
- Informationen zum Transgender-Status, offiziellen Namen und dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht fallen unter die Kategorie der vertraulichen medizinischen Daten. Wenn diese Informationen anderen Schüler/inne/n, deren Eltern/ Erziehungsberechtigten oder Dritten weitergegeben werden, werden Datenschutzrechte, wie etwa das Bundesdatenschutzgesetz *Family Educational Rights and Privacy Act (FERPA)* der USA verletzt.
- Schulen müssen alle medizinischen Daten, einschließlich der von Transgender-Schüler/innen, schützen und in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen, lokalen und bundesstaatlichen Datenschutzgesetzen vertraulich halten..
- Um Schüler/inne/n Erleichterungen beim Ausleben ihrer Geschlechtsidentität bzw. -diversität zu ermöglichen, dürfen Schulen weder medizinische Diagnosen, noch Behandlungsmethoden oder andere Dokumentationen anfordern.
- Schüler/innen, die sich als Transgender identifizieren oder geschlechterundifferenziert auftreten, haben das Recht, ihre Geschlechtsidentität auszuleben und zu besprechen. Sie dürfen entscheiden, wie viel private Informationen sie wann und mit wem teilen möchten. Wenn ein/e Schüler/in ihren Status mit anderen Schüler/innen oder Angestellten der Schule teilt, haben die an der Schule Beschäftigten nicht die

Berechtigung, die Informationen an Eltern/Erziehungsberechtigte oder andere Mitglieder der Schulgemeinschaft weiterzugeben, es sei denn der/die Schüler/in erlaubt es oder es ist gesetzlich vorgeschrieben. Fragen, die über das Maß hinausgehen, das notwendig ist, um dem Schüler bzw. der Schülerin an der Schule Unterstützung zu bieten, sind nicht angebracht.

### NAMEN/PRONOMEN

- Alle Schüler/innen haben das Recht, bei dem von ihnen gewünschten Namen bzw. Pronomen genannt zu werden. Sie sollten von Schulangestellten mit dem Namen bzw. Pronomen angesprochen werden, das der Geschlechtsidentität entspricht, die sie an der Schule ausleben. Um mit dem bevorzugten Namen bzw. Pronomen angesprochen zu werden, müssen Schüler/innen keinen gesetzlichen Nachweis über die Änderung ihrer Geschlechtsbezeichnung oder ihres Namens erbringen oder ihre Schulakte anpassen lassen. Alle Schulangestellten sind entsprechend dieser Richtlinie und im größtmöglichen Umfang aufgefordert, die Vertraulichkeit hinsichtlich des Transgender-Status eines Schülers bzw. einer Schülerin wahren.
- In allen Bereichen, in denen die Schule nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, in der Schulakte und in Schuldokumenten den offiziellen Namen oder das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht zu verwenden, sollte sie auf Namensschildern, Klassenlisten, Ankündigungen, in Schülerzeitungen, Newslettern und Jahrbüchern, den von dem Schüler bzw. der Schülerin bevorzugten Namen drucken.

### SCHÜLERAKTEN

- Schulen müssen für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler fortlaufend eine Schülerakte führen, in der der offizielle Name sowie das Geschlecht des Schülers bzw. der Schülerin aufgeführt ist.
- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler einen gesetzlichen Nachweis erbringen, dass sich ihr bzw. sein offizieller Name oder Geschlecht geändert wurde, sollte diese Änderung auch in der Schulakte vorgenommen werden.

### KLEIDERORDNUNG

- Transgender-Schüler/innen und solche, die sich mit keinem Geschlecht identifizieren, dürfen die Kleidung tragen, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht, sofern diese mit der Kleiderordnung der GISW konform geht. Schulangestellte sind nicht berechtigt, die Kleiderordnung bei Transgender-Schüler/innen und solchen, die geschlechterundifferenziert leben, strenger durchzusetzen als bei anderen Schüler/innen.

### GESCHLECHTSSPEZIFISCHE AKTIVITÄTEN

- Wenn Schüler/innen bei bestimmten Schulaktivitäten nach Geschlechtern getrennt werden oder eine gesetzlich erlaubte geschlechtsspezifische Regel, Bestimmung oder Verfahrensweise einzuhalten ist, muss es allen Schüler/innen gestattet sein, sich entsprechend ihrer Geschlechtsidentität zuzuordnen.

### NACH GESCHLECHT GETRENNTE SCHULBEREICHE

- Schüler/innen, die zum Schutz ihrer Privatsphäre, aufgrund von

Sicherheitsbedenken oder anderen Gründen keine Gemeinschaftstoilette oder -umkleidekabine aufsuchen möchten, sollten die Möglichkeit erhalten, eine Einzeltoilette oder -umkleidekabine zu nutzen, ohne einer unnötigen Stigmatisierung ausgesetzt zu sein. Für Umkleiden kann alternativ ein Sichtschutz bereitgestellt, ein separates WC oder Büro benutzt oder versetzte Umkleidezeiten ermöglicht werden. In jeder dieser Situationen sollte stets die Privatsphäre der Schülerin bzw. des Schülers gewahrt bleiben.

- Unter Umständen fühlen sich Schüler bzw. Schülerinnen unwohl bei dem Gedanken, dass ein/e Transgender-Schüler/in mit ihnen zusammen eine Gemeinschaftstoilette oder -umkleidekabine benutzt. Dieses Empfinden ist allerdings kein Grund, einer Schülerin bzw. einem Schüler mit einer anderen Geschlechtsidentität den Zugang zu solchen sanitären Anlagen zu verwehren. Lehrkräfte, Schulverwaltung und Counselor sollten alle Anstrengungen unternehmen, um eine Schumatmosphäre zu schaffen, in der Wertschätzung und Akzeptanz für alle Schülerinnen und Schüler herrscht.

### NEUBAU/RENOVIERUNGSARBEITEN:

- Im größtmöglichen Umfang wird die GISW in Betracht ziehen, geschlechtsneutrale Toiletten für die Schüler/innen zu schaffen. Dazu kann die Umänderung von bereits vorhandenen sanitären Anlagen in geschlechtsneutrale gehören.

### SPORTUNTERRICHT

- Wenn die Schülerinnen und Schülern im Schulsport nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden, dürfen alle entsprechend ihrer Geschlechtsidentität daran teilnehmen.

### KLASSENFAHRTEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

- Bei Klassenfahrten mit Übernachtungen dürfen Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer ausgelebten Geschlechtsidentität teilnehmen.
- Die Schlafmöglichkeiten sollten im Vorhinein mit der Schülerin bzw. mit dem Schüler und ihrer/seiner Familie besprochen werden (sofern diese den/die Schüler/in unterstützt). Unter Umständen muss dem/der Schüler/in eine sichere alternative Schlafmöglichkeit angeboten werden, durch die sie/er keiner unnötigen Stigmatisierung ausgesetzt wird. Es kann sich dabei, sofern möglich und umsetzbar, um eine separate Schlafgelegenheit handeln.
- Der Transgender-Status einer Schülerin bzw. eines Schülers ist vertraulich zu behandeln. Schulangestellte sind nicht berechtigt, Informationen hinsichtlich des Transgender-Status einer Schülerin bzw. eines Schülers im Hinblick auf eine Klassenfahrt an andere Schüler/innen oder Eltern weiterzugeben oder die Offenlegung eines solchen zu verlangen, es sei denn der/die Schüler/in oder seine/ihre Eltern haben dies ausdrücklich gestattet.

### MOBBING UND BELÄSTIGUNGEN

- LGBTQ+-Schüler/innen sind öfter Mobbing und Belästigungen ausgesetzt, denken öfter über Selbstmord nach und begehen mit einer um fünfmal höheren Wahrscheinlichkeit Selbstmord, als Schüler/innen, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.
- Die Mobbing-Richtlinien der GISW finden Sie hier:  
<https://www.giswashington.org/files/dswashington/Dateien/2018->

[19/Verwaltung/18\\_10\\_15 AntiMobbing\\_D.pdf](#)

- Zu Mobbing und Belästigungen zählt ein Verhalten, das aufgrund der tatsächlichen oder wahrgenommenen Geschlechtsidentität einer Schülerin bzw. eines Schülers sich unmittelbar gegen diese/n richtet. Mobbing und Belästigungen liegen aber auch vor, wenn durch das Verhalten ein Wesensmerkmal eines Freundes bzw. einer Freundin, eines Familienmitglieds oder eine Person aus dem Bekanntenkreis der Schülerin bzw. des Schülers gezielt gewandt wird.
- Beschwerden über Diskriminierungen oder Belästigungen gegenüber einer Schülerin bzw. eines Schülers aufgrund deren eigentlicher oder wahrgenommener Geschlechtsidentität sollten ebenso gehandelt werden wie alle anderen Beschwerden zu Diskriminierung und Belästigungen, die geltend gemacht werden. Schulen sollten zu jederzeit zeitnah und konsequent gegen Mobbing und Belästigungen vorgehen.
- Die Angestellten der Schule müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass Transgender-Schüler/innen und solche, die geschlechterundifferenziert leben, in der Schule sicher sind und aktiv am Schulleben teilnehmen können. Sie müssen das Recht der Schüler/innen auf ein Ausleben ihrer Geschlechtsidentität jederzeit unterstützen.
- Bestrafungen von Schülerinnen und Schülern basierend auf deren eigentlicher bzw. wahrgenommenen Geschlechtsidentität sind nicht zulässig.